

Fachhochschule Hannover
University of Applied Sciences and Arts

Hochschule Vechta



Kooperationsvertrag zur Regelung kooperativer Promotionen

zwischen der Fachhochschule Hannover
vertreten durch den Präsidenten

und

der Hochschule/Universität Vechta
vertreten durch die Präsidentin

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Fachhochschule Hannover und die Hochschule Vechta schließen mit dem Ziel einer vertieften Zusammenarbeit in Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses diesen Kooperationsvertrag zur institutionalisierten Zusammenarbeit im Bereich der Promotionsbetreuung gemäß § 1 Absatz 3 der Promotionsordnung der Hochschule Vechta in der Fassung vom 10.02.2010 (PromO).

(2) Der Kooperationsvertrag regelt, unter welchen Voraussetzungen Absolvent/innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter/innen unter Mitwirkung von Professoren/innen bzw. Privatdozent/innen der Fachhochschule Hannover und der Hochschule Vechta einen Doktorgrad an der Hochschule Vechta erlangen können.

(3) Wirken Professoren/innen bzw. Privatdozent/innen der Fachhochschule Hannover an einem Promotionsverfahren der Hochschule Vechta mit, so findet dieser Kooperationsvertrag bis zum Abschluss des jeweiligen Promotionsverfahrens Anwendung.

§ 2 Kooperation

(1) Die Durchführung kooperativer Promotionsverfahren zwischen der Fachhochschule Hannover und der Hochschule Vechta erfolgt auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und der Promotionsordnung der Hochschule Vechta in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die in § 3 dieses Vertrages aufgeführten Forschungsbereiche und die im Anhang zu diesem Vertrag zur Mitbetreuung von Promotionsverfahren benannten geeigneten Personen der Fachhochschule Hannover dürfen an Promotionsverfahren der Hochschule Vechta mitwirken. Der Anhang ist Bestandteil dieses Vertrages. Für die Feststellung der Eignung dieser Personen ist § 2 Abs. 2 der Promotionsordnung der Hochschule Vechta maßgebend.

(3) Jede Vertragspartei benennt eine/n Kooperationsbeauftragte/n, die gemeinsam Details der Zusammenarbeit einvernehmlich klären. Die/der Kooperationsbeauftragte muss Professorin/Professor sein und die Anforderungen an eine/n Betreuer/in gemäß § 2 Abs. 2 PromO erfüllen. In Streitfällen entscheidet der Senatsbeauftragte für Promotionen und Habilitationen der Hochschule Vechta, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung des Promotionsbeirates der Hochschule Vechta. Die Präsidien der beteiligten Hochschulen richten zur Betreuung der Promovierenden mindestens ein gemeinsames Promotionskolleg ein.

§ 3 Zulassung

(1) Auf Grundlage der vorgenannten Regelungen eröffnet die Hochschule Vechta befähigten Absolventen/innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen folgender Fakultäten der Fachhochschule Hannover grundsätzlich die Möglichkeit zur Promotion:

- Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik, Abteilung Wirtschaft
- Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales, alle Abteilungen

(2) Voraussetzung für eine Zulassung zur Promotion ist die Vorlage der in der Promotionsordnung der Hochschule Vechta verlangten individuellen Nachweise und Voraussetzungen.

(3) Sofern als Voraussetzung für die Promotion ein Diplom-Abschluss (FH) nachgewiesen wird, wird ein verbindliches „Learning Agreement“ geschlossen, das regelt, ob und gegebenenfalls welche Lehrveranstaltungen von der promovierenden Person vor der Abgabe der Dissertation nachzuholen sind. Das „Learning Agreement“ wird von der promovierenden Person und den beiden Betreuer/innen unterzeichnet und dem Senatsbeauftragten für Promotionen und Habilitationen der Hochschule Vechta vorgelegt.

(4) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet unabhängig vom Vorliegen eines „Learning Agreements“ der Senatsbeauftragte für Promotionen und Habilitationen der Hochschule Vechta nach Maßgabe der Promotionsordnung der Hochschule Vechta und gegebenenfalls nach erfolgreich bestandener Promotionseignungsprüfung gem. § 5 PromO. Das Recht der kleinen Prüfungskommission, die Zulassung zur Promotion mit Auflagen zu versehen, wird durch den Abschluss eines „Learning Agreements“ nicht berührt.

(5) Zugelassene Promovierende haben sich für die Dauer des Promotionsverfahrens als Promovierende an der Hochschule Vechta anzumelden. Die jeweils geltende Promotionsordnung ist zu ziehen.

§ 4 Betreuung und Begutachtung

(1) Eine Promotion, die im Rahmen dieses Kooperationsvertrages entsteht, wird von je einer/m Betreuer/in der Fachhochschule Hannover und einer/m Betreuer/in der Hochschule Vechta gleichberechtigt betreut. Mit beiden Betreuer/innen hat die promovierende Person eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen (§ 8 Abs. 1 PromO). Die Betreuer/innen der Promotion seitens der Fachhochschule Hannover müssen promovierte Professor/Innen oder habilitiert sein und zudem die Anforderungen gemäß § 2 Abs. 2 der Promotionsordnung erfüllen. Sie sind im Anhang zu diesem Vertrag namentlich benannt.

(2) Die Dissertation soll von mindestens je einer Gutachterin / einem Gutachter in der Fachhochschule Hannover und einer Gutachterin / einem Gutachter der Hochschule Vechta begutachtet werden (§ 10 Abs. 1 bis 3 PromO). Das Erstgutachten erstattet in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer. Im Falle eines gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 1 Abs. 3 PromO kann die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Kooperationshochschule angehören. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss der Hochschule Vechta angehören oder zum Zeitpunkt des Beginns der Arbeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers an der Dissertation angehört haben. Die Gutachter/Innen seitens der Fachhochschule Hannover müssen promovierte Professor/Innen oder habilitiert sein, aktiv forschend tätig sein und dies durch Publikationen nachweisen können. Die im Anhang zu diesem Vertrag benannten Personen sind zur Begutachtung von Dissertationen berechtigt. Sie sind den Mitgliedern der Hochschule Vechta in der Promotionskommission gleichgestellt.

(3) Die Sitzungen der Promotionskommission finden an der Hochschule Vechta statt.

(4) Die Disputation hat gemäß § 11 PromO öffentlich bzw. hochschulöffentlich an der Hochschule Vechta stattzufinden.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens stellt die Präsidentin / der Präsident der Hochschule Vechta eine Promotionsurkunde aus.

§ 5 Laufzeit

Das Kooperationsabkommen hat eine Gültigkeit von 5 Jahren und erneuert sich jeweils stillschweigend um weitere 5 Jahre, sofern keine der beiden Vertragsparteien das Abkommen mindestens 12 Monate vor Ablauf schriftlich kündigt.

§ 6 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Änderung bedürfen der Zustimmung. Dies gilt auch für die Schriftformvorschriften selbst.

§ 7 Vertrauensschutz-Klausel

Im Falle der Kündigung des Kooperationsvertrages verpflichten sich die Vertragsparteien bei eingeschriebenen Promovierenden, die auslaufende Betreuung mit einer Frist bis zu maximal 3 Jahren zu gewährleisten.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach Zustimmung und Ratifizierung durch beide Vertragsparteien mit dem Austausch der unterzeichneten Texte am 15. April 2010 in Kraft.

Wachtel, den 15. April 2010

Die Präsidentin
der Hochschule Wachtel

Hochschule Wachtel
Postfach
Prof. Dr. M. Assenmacher
Postfach 10 03 • 42699 Wachtel
Telefon: 020 745277 • Wachtel

Bayreuth, den 15. April 2010

Der Präsident
der Fachhochschule Bayreuth

Anhang
zum Kooperationsvertrag zur Regelung kooperativer Promotions-
verfahren
zwischen der Fachhochschule Hannover
vertreten durch den Präsidenten
und
der Hochschule Vechta
vertreten durch die Präsidentin

Die gezeichneten Personen der Fachhochschule Hannover zur Mitbestellung von Promotionsverfahren auf Grund des zwischen der Fachhochschule Hannover und der Hochschule Vechta geschlossenen Kooperationsvertrages vom 15.04.2010 sind:

- a) Prof. Dr. rer. nat. Sven-Max Litzke
- b) Prof. Dr. habil. Kornelia Röpke-Giesecke
- c) Prof. Dr. Dr. Thomas Jaepersen


Vechta, den 15. April 2010



Die Präsidentin
der Hochschule Vechta

Hochschule Vechta
Präsidentin
Sven-Dr. M. Assmann-Recher
Post. 18 33 10204 Vechta
Brunnen 22 - 48873 Vechta

Hannover, den 15. April 2010



Der Präsident
der Fachhochschule Hannover